

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM. Für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 25,- RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend, Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin C 2, Breite Straße 8-9.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,27 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,17 RM. Die ganze Seite wird mit 255,- RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,7 RM).

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: E 1 Berolina 5641

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 20, Jahrgang 53



Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin C 2



11. Mai 1929

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Was muß der Uhrmacher vom Wechsel wissen?

Von Oberlehrer A. Gruber

Die beiden Notizen in Nr. 50, Jahrgang 1928, und in Nr. 5, Jahrgang 1929 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung „Wechsel sind kein bares Geld!“ beweisen, daß über das Wesen und vor allem über die mit Wechseln verbundenen Gefahren mancherlei Unklarheiten bei den Uhrmachern bestehen. Wenn der in Nr. 50 erwähnte Chef seinen Untergebenen dahin belehrte, daß ein Wechsel eine schöne Sache sei, mit der man sich aus der Not helfen könne, wenn man kein Geld habe, so ist damit die gute Seite des Wechsels sehr treffend gekennzeichnet. Wenn aber derselbe Chef den Nachsatz anfügt, daß ein Wechsel den Unkundigen Kopf und Kragen kosten könne, so weist dies doch hinreichend auf die große Gefährlichkeit dieser „schönen Sache“ hin. Die Reihe der damit zu Schaden Gekommenen ist denn auch eine sehr lange, und das Studium der einzelnen Geschichten wäre ebenso interessant wie lehrreich. Ich möchte mich jedoch darauf beschränken, einen besonders krassen Fall herauszugreifen, weil dabei ein scheinbar ganz unbeteiligter Dritter, der den Wechsel weder ausgestellt und in Umlauf gesetzt, noch ihn akzeptiert hatte, schließlich den Wechsel, der nur durch seine Kasse gelaufen war, bezahlen mußte. Eine ländliche Darlehenskasse bekam einen Wechsel über 10 000 RM an Stelle von Bargeld in Zahlung und gab ihn sobald als möglich wieder zur Begleichung einer Schuld von 10 000 RM weiter. Der Wechsel war schon vorher durch mehrere Hände gegangen und wechselte auch nachher noch mehrmals den Besitzer, um bei einer Bank zu landen. Als diese den Wechsel einziehen ließ und von dem Akzeptanten Zahlung nicht zu erhalten war, suchte sich die Bank aus den vorausgehenden Inhabern (Vormännern) die Darlehenskasse aus, die auch bezahlte und nun ihrerseits bemüht sein konnte, ihre 10 000 RM von den eigenen Vormännern einzutreiben. Die rechtliche Verpflichtung aller Vormänner, den Wechsel in bar zu bezahlen, falls er von dem hierzu Verpflichteten nicht eingelöst wird, ergibt sich ohne weiteres aus dem Umstande, daß jeder der Vormänner den Wechsel an Stelle von barem 10 000 RM in Zahlung gegeben hat. Der Fall liegt hier ähnlich, wie wenn die zur

Zahlung gegebenen Geldscheine sich als gefälscht, also wertlos erweisen würden. Daß der Geldempfänger die Rücknahme des wertlosen Geldes und Umtausch gegen einen wirklichen Wert fordern kann, ist ohne weiteres klar. Wie der Geschädigte dann seinerseits wieder zu seinem Geld kommt, ist eine zweite Frage, die ganz wie beim Wechsel nur dann gelöst werden kann, wenn er die Persönlichkeit dessen kennt, der ihm das wertlose Papier gegeben hat. Dies war in dem in Nr. 5 geschilderten Falle nicht gegeben, weil der Akzeptant dem Uhrmacher nicht hinreichend bekannt war, was wohl als Ausnahme bezeichnet werden kann. Eine weitere Gefahr der Schädigung ergibt sich aber selbst dann noch, wenn dieser Uhrmacher seinen Kunden aufgefunden hätte für den Fall, daß dieser nicht über einen entsprechenden Besitz verfügt. Ich halte es demnach jedenfalls für sehr empfehlenswert, in der Annahme eines jeden Wechsels mehr als vorsichtig zu sein, wobei ich jedoch durchaus nicht wie unser alter Lehrer auf dem Standpunkt stehe, daß man mit Wechseln überhaupt nicht umgehen dürfe. Nur muß man zum mindesten vertraut sein mit den allerwichtigsten Bestimmungen über den Wechsel, die ich nachstehend folgen lasse.

Der Wechsel als Kreditpapier. Zunächst ist der Wechsel tatsächlich etwas sehr Schönes, weil er mir ermöglicht, eine gegenwärtig fällige Zahlung auf eine gewisse Zeit hinauszuschieben. Mit einem mündlichen Versprechen und auch mit einem schriftlichen Schuldbekenntnis ist der Lieferant nicht einverstanden; er kann auch damit nichts anfangen. Vielmehr verlangt er ein verschärftes (wechselmäßiges) Zahlungsversprechen, wie im Sola-Wechsel: „Am zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel“ oder wie beim gezogenen Wechsel: „Am zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel . . .“ Einen solchen Wechsel anzuerkennen, braucht der Geschäftsmann keine Bedenken zu tragen, wenn er fest damit rechnen kann, den Wechselbetrag am Verfalltage verfügbar zu haben, denn der Wechsel bedeutet für ihn die Vergünstigung, die Schuld erst an einem späteren Termin zahlen zu müssen, dann aber